

## **Erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

*Zum 01.05.2010 ist die neue gesetzliche Bestimmung in Kraft getreten. Besonders für diejenigen, die mit Kindern und Jugendlichen haupt- oder ehrenamtlich arbeiten ist dabei folgendes zu beachten:*

### **- Wozu dient das Gesetz?**

Mit der Bestimmung wird ein wesentlicher Baustein zu einem umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen geschaffen. Denn, so führt der Gesetzgeber in der Begründung des Gesetzes aus: Die Erfahrung zeigt, dass sich Menschen mit pädophilen Neigungen bewusst Betätigungsfelder mit einer Nähe zu Kindern und Jugendlichen suchen.

### **- Was beinhaltet das erweiterte Führungszeugnis gemäß §30a BZRG?**

Besonders im Fokus stehen Eintragungen aufgrund von Sexualstraftatsdelikten.

### **- Welcher Personenkreis ist betroffen?**

Das erweiterte Führungszeugnis wird nach dem neuen § 30a BZRG neben den hauptamtlichen Mitarbeitern (§ 72a SGB VIII) nun auch für ehrenamtliche Mitarbeiter **nach Aufforderung durch den Träger** erteilt, wenn diese eine Tätigkeit ausüben, die geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, wie die **berufliche** oder **ehrenamtliche** Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger. Dazu zählen beispielsweise Erzieherinnen in Kindergärten, Kinder- oder Jugendheimen, Pflegepersonen für die Kindertages- und Vollzeitpflege, Lehrer in Privatschulen, Schulbusfahrer, Bademeister in Schwimmbädern, Jugendsporttrainer, sowie Leiter, Betreuer und Kochfrauen von Kinder- und Jugendfreizeitgruppen und Ferienmaßnahmen. Eine gesetzliche Verpflichtung für ehrenamtlich Tätige von sich aus ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen, besteht nicht.

### **- Was ist bei der Beantragung zu beachten?**

Der Träger der Maßnahme (z.B. Kirchengemeinde bei Kinderfreizeiten) muss dem Betreuer bescheinigen, dass für die Maßnahme ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG erforderlich ist. Mit der Bescheinigung kann das Führungszeugnis bei der Meldestelle der Kommunen (in Ahlen dem Bürgerservice im Rathaus) beantragt werden.

### **- Was kostet ein erweitertes Führungszeugnis?**

Für ehrenamtlich Tätige (kann der Träger in der Bescheinigung kenntlich machen) ist die Ausstellung kostenlos. Andere Antragsteller müssen eine Gebühr i.H. von 13 Euro entrichten.

### **- Ab wann ist das erweiterte Führungszeugnis erforderlich?**

Für alle, die nach dem 01.05.2010 im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden wollen und von ihren Anstellungsträgern dazu aufgefordert werden. Alle, die bereits tätig sind, sollen zukünftig von ihren Arbeitgebern / Anstellungsträgern aufgefordert werden das Führungszeugnis einzureichen.

### **- Wie lange dauert es, bis das Führungszeugnis vorliegt?**

In der Regel ca. 10 Tage.

### **- Gibt es noch ergänzende Informationen?**

Online sind ergänzende Informationen im Jugendhilfeportal ([www.jugendhilfeportal.de](http://www.jugendhilfeportal.de)) abrufbar. Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter des Fachbereichs Jugend und Soziales unter Tel. 59283 und 59462 zur Verfügung.